

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13338 –**

Kenntnisstand der Bundesregierung zu Grenzzwischenfällen im Syrien-Konflikt

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Ende Januar 2013 sind Bundeswehrsoldaten und Patriot-Luftabwehrsysteme in der Türkei stationiert. Der Bundestag stimmte diesem mandatspflichtigen bewaffneten Einsatz der Bundeswehr am 14. Dezember 2012 zu. Als „[v]ölkerrechtliche Grundlagen“ für den Einsatz werden im entsprechenden Antrag der Bundesregierung die auf Antrag der Türkei am 26. Juni und 3. Oktober 2012 durchgeführten Konsultationen nach Artikel 4 des Nordatlantikvertrages genannt, nach denen der Nordatlantikrat „[a]ngesichts einer dargelegten Bedrohung der Unversehrtheit des türkischen Staatsgebiets und der eigenen Sicherheit“ (Bundestagsdrucksache 17/11783) beschlossen habe, die Fähigkeiten im Bereich der integrierten Luftverteidigung der NATO zu verstärken. Unmittelbarer Anlass für die Konsultationen vom 26. Juni 2012 war der Abschuss eines unbewaffneten türkischen Kampfflugzeugs vom Typ Phantom F4 angeblich über internationalen Gewässern. Die NATO verurteilte diesen Abschuss als „inakzeptabel“, er sei „ein weiteres Beispiel für die Missachtung der internationalen Normen, des Friedens, der Sicherheit und des Menschenlebens durch das syrische Regime“ (DPA-Meldung vom 26. Juni 2012). NATO-Generalsekretär Anders Fogh Rasmussen kündigte an, die NATO werde „die Entwicklung genau und mit großer Sorge“ beobachten, während der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan Syrien drohte, bei weiteren Zwischenfällen mit Gewalt zurückzuschlagen (DPA-Meldung vom 26. Juni 2012). Auch der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, bezeichnete den Abschuss als „in keiner Weise akzeptabel“, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch widersprüchliche Angaben darüber kursierten, in welcher Höhe und ob das Flugzeug in syrischem Luftraum oder über internationalen Gewässern getroffen wurde. Zugleich mahnte er an, der Zwischenfall müsse „vollständig und dringend“ untersucht werden. Im November 2012 räumte die Bundesregierung auf eine Mündliche Frage der Abgeordneten Sevim Dağdelen jedoch ein, dass ihr „keine eigenen Erkenntnisse über den genauen Verlauf des Abschusses“ vorlägen, ein offizieller türkischer Untersuchungsbericht bisher nicht veröffentlicht worden sei, laut türkischen Pressemitteilungen ein interner Untersuchungsbericht der türkischen Streitkräfte von Mitte September 2012 jedoch bestätigt habe, „dass das unbewaffnete Aufklärungsflugzeug im internationalen Luftraum durch eine Luftab-

wehrrakete abgeschossen worden sei“ (Plenarprotokoll 17/203). Im Januar 2013 hingegen veröffentlichte die regierungsnahе Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) einen Text, nach dem der „türkische Jet in syrischem Luftraum abgeschossen“ wurde, als „türkische Flugzeuge die syrische Luftabwehr ‚testeten‘“ und dass die „die Türkei schon bald einräumen [musste], dass ihre jeweilige Darstellung unrichtig war“ (SWP-Aktuell 1/2013).

Die NATO-Konsultationen am 3. Oktober 2012 erfolgten unmittelbar nach Granateinschlägen in der Türkei, bei denen nach Presseberichten fünf Menschen getötet wurden. Auch diese verurteilte der Bundesaußenminister Dr. Guido Westerwelle umgehend als „erneute Verletzung der territorialen Integrität der Türkei aus Syrien“ und forderte „die syrische Regierung auf, sich für diese Gewalt zu entschuldigen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Familien der Opfer zu entschädigen“ (Außenminister Dr. Guido Westerwelle zu dem Granateneinschlag in der Türkei aus Syrien, Pressemitteilung vom 3. Oktober 2012), obwohl kurz darauf der Kommandant der US-Streitkräfte für Europa einräumte, dass der Ursprung des Granatbeschusses ungeklärt sei (US State Department: Press Briefing vom 31. Oktober 2012). Auf die Frage, wie die Bundesregierung ihre schnelle und einseitige Verurteilung der syrischen Regierung vor diesem Hintergrund beurteilt, antwortete sie ausweichend damit, dass auch „der Generalsekretär der Vereinten Nationen, VN, der NATO-Rat und der EU-Außenrat den Beschuss vom 3. Oktober 2012 scharf verurteilt“ hätten (Plenarprotokoll 17/203). Am 18. Januar 2013 meldete die österreichische Zeitschrift „Der Soldat“: „Jene Werfergranate aus Syrien, die fünf Türken tötete, stammt eindeutig aus NATO-Beständen“.

Bereits anlässlich des bis heute nicht aufgeklärten Massakers von Hula/El-Houleh am 25./26. Mai 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10333) und erneut in Folge des vermeintlichen Raketenbeschusses von Zielen auf libanesischem Territorium durch die syrische Luftwaffe Mitte März 2013 (Außenminister Dr. Guido Westerwelle zu Angriffen der syrischen Luftwaffe auf libanesischem Territorium, Pressemitteilung vom 19. März 2013) hat sich die Bundesregierung nach Auffassung der Fragesteller auf unsicherer Faktenlage vorschnell zu einseitigen Schuldzuweisungen hinreißen lassen und gefährdet damit ihre Glaubwürdigkeit in gewichtigen Fragen der internationalen Politik, nicht zuletzt in der Frage, was auch völkerrechtlich als Angriffs- und Verteidigungshandlung zu werten ist. Verschärft wird dieser Umstand dadurch, dass in keinem einzigen Fall eine vergleichbare Verurteilung von Verletzungen der Souveränität und der territorialen Integrität Syriens durch Beschuss aus Israel und der Türkei sowie Waffenlieferungen und sonstige Unterstützung der Aufständischen aus dem Ausland durch die Bundesregierung erfolgte.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Informationen über Waffenlieferungen und andere Formen der Unterstützung der Aufständischen über die Türkei und durch türkische Behörden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren eigenen Erkenntnisse vor.

2. Was hat die Bundesregierung unternommen, um diesen Hinweisen nachzugehen, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Maßnahmen der türkischen Regierung, um die Unterstützung des bewaffneten Aufstandes von türkischem Territorium aus zu unterbinden?

Mitte April 2013 wurden von den türkischen Behörden zehn Personen unter dem Verdacht festgenommen, Waffen für islamistisch geprägte Gruppen des bewaffneten syrischen Widerstandes zu beschaffen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung insbesondere über den vermeintlichen Transfer hunderter Kämpfer und mehrerer Panzer aus türkischem Territorium im Umfeld der türkischen Stadt Ceylanpınar in die von Kurden kontrollierten Gebiete um Ras al-Ain zwischen November 2012 und Februar 2013, die in heftige Gefechte mündeten („Neue Kämpfe in syrischer Grenzstadt zur Türkei“, NZZ vom 19. Januar 2013 sowie „Kurd-jihadist clashes intensify near Turkey“, Hurriyet Daily News vom 19. Januar 2013) sowie über die Gründe dafür, dass in Ceylanpınar in diesem Zeitraum über mehrere Wochen die Schulen geschlossen blieben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Aufgrund von Granateinschlägen in Ceylanpınar und im Zuge von Angriffen der syrischen Luftwaffe auf Ras-Al-Ain zwischen dem 12. und 14. November 2012 wurden laut türkischen Angaben mehrere Personen auf türkischer Seite verletzt. Daraufhin seien in Ceylanpınar Schulen geschlossen und den Bewohnern geraten worden, sich in grenzfernen Bereichen aufzuhalten. Außerdem wurden laut Medienberichten am 14. November 2012 drei Grenzdörfer evakuiert. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung auf internationaler Ebene eine unabhängige Untersuchung des Vordringens bewaffneter Kämpfer und Panzer von der Türkei nach Syrien angeregt und hierbei Unterstützung angeboten, und wenn nein, warum nicht?

Eine solche Untersuchung ist nach Kenntnis der Bundesregierung weder von der Türkei noch von Syrien gefordert worden.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die ihr bekannte Unterstützung des bewaffneten Aufstandes durch türkische Behörden und von türkischem Territorium aus völkerrechtlich, und ist die Türkei nach ihrer Auffassung völkerrechtlich verpflichtet, den Zustrom von Waffen und Kämpfern aus der Türkei nach Syrien zu unterbinden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass durch die Türkei völkerrechtswidrige Handlungen im Sinne der Fragestellung erfolgten.

6. Zu welchen Gelegenheiten wurde die türkische Regierung von der Bundesregierung dazu aufgefordert, den Zustrom von Waffen und Kämpfern von türkischem Territorium aus nach Syrien zu unterbinden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. Bewertet die Bundesregierung das Eindringen türkischer Militärflugzeuge in den syrischen Luftraum, das am 22. Juni 2012 von der türkischen Regierung eingeräumt wurde, als Verletzung der syrischen Souveränität und territorialen Integrität, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung bewertet den Abschuss eines anscheinend nur kurzzeitig und versehentlich in den syrischen Luftraum eingeflogenen Flugzeugs als unverhältnismäßig. Die syrische Regierung hat den Abschuss offiziell bedauert.

8. Welche Informationen über diesen Zwischenfall lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer ersten Stellungnahmen zu diesem vor?

Die türkische Regierung informierte am 24. Juni 2012 die NATO und EU-Partner über den Verlauf von Kontrollflügen unbewaffneter türkischer Aufklärungsflugzeuge entlang der türkisch-syrischen Grenze. Am 26. Juni 2012 unterrichtete die Türkei die NATO-Partner ebenfalls im Rahmen der Artikel 4-Konsultationen über den Zwischenfall. Demnach flogen türkische Flugzeuge kurzzeitig und versehentlich in den syrischen Luftraum ein. Zu einem späteren Zeitpunkt sei ohne Vorwarnung von syrischer Seite Feuer eröffnet worden, was zu einem Absturz geführt habe. Der Abschuss wurde durch die syrische Regierung offiziell bestätigt.

9. Welche Informationen (Anzahl, Kurs, Geschwindigkeit, Flughöhe, Abschussort der türkischen Militärflugzeuge) liegen der Bundesregierung heute über den Zwischenfall vor, und zu welchem Zeitpunkt hat sie gegenüber der türkischen Regierung oder der NATO eine Untersuchung des Vorfalles und die Veröffentlichung entsprechender Erkenntnisse eingefordert, und wenn nicht, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen die in der Antwort zu Frage 8 geschilderten Erkenntnisse vor. Außerdem wurden Wrackteile sowie die beiden toten türkischen Piloten vor der syrischen Küste geborgen. Die Bergung erfolgte gemeinsam durch die türkische und syrische Marine. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung hinsichtlich der Frage 9 zu der Auffassung gelangt, dass eine hierüber hinausgehende Beantwortung nicht offen erfolgen kann. Der erbetenen Auskunft liegen schutzbedürftige Informationen zugrunde, die entsprechend eingestuft sind. Eine Offenlegung könnte zur Folge haben, dass dem Bundesnachrichtendienst künftig keine schutzbedürftigen Erkenntnisse anvertraut werden. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte würde daher für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung VSA) mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft. Sie werden in dieser Form an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

10. Hat die Bundesregierung auf internationaler Ebene eine unabhängige Untersuchung des Vorfalles angeregt und hierbei Unterstützung angeboten, und wenn nein, warum nicht?

Eine solche Untersuchung ist nach Kenntnis der Bundesregierung weder von der Türkei noch von Syrien gefordert worden.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort mit Schreiben vom 13. Mai 2013 als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Auf welcher völkerrechtlichen Grundlage erfolgte die Bewertung der Bundesregierung, wonach „ein Abschuss ohne vorherige Warnung auf ein unbewaffnetes Aufklärungsflugzeug ... als unverhältnismäßiger Akt zu werten ist“ (Plenarprotokoll 17/203)?

Die Bewertung „als unverhältnismäßiger Akt“ basierte auf den zu Grunde gelegten Informationen, dass ein Abschuss im internationalen Luftraum ohne Vorwarnung erfolgt sei.

12. Wann und in welchem Umfang hat nach Informationen der Bundesregierung ein Beschuss türkischen Territoriums durch Granaten von Syrien stattgefunden, welche Informationen liegen der Bundesregierung hierzu vor, und in welchen Fällen hat sie zu welchem Zeitpunkt hierzu Stellung genommen?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat es im zweiten Halbjahr 2012 in einer Reihe von Fällen Beschuss türkischen Territoriums durch Granaten aus Syrien gegeben. So ist beispielsweise am 28. September 2012 eine Mörsergranate in der Nähe der türkischen Grenzstadt Akçakale eingeschlagen und hat Sachschaden verursacht. Ebenfalls Ende September gab es aus der Nähe des syrischen Grenzortes Tell al-Abyad Beschuss türkischen Territoriums.

Am 3. Oktober 2012 führte der erneute Einschlag einer Granate in Akçakale zum Tod von fünf Menschen. Am 6. Oktober 2012 schlugen in der Nähe des Dorfes Güvecci (Provinz Hatay) abermals Granaten aus Syrien ein. Am 17. Oktober 2012 landete eine Mörsergranate auf einem Feld in der Nähe der Stadt Altinozu (Provinz Hatay). Am 2. Dezember 2012 schlug ein Mörsergeschoss in unbewohntem Gebiet in der südtürkischen Stadt Reyhanli ein. Am 13. Januar 2013 erfolgte ein Granateneinschlag in der Provinz Kilis, am 27. Januar 2013 traf ein Raketengeschoss ein Haus in der Provinz Şanlıurfa (in beiden Fällen keine Verletzten). Am 15. Februar 2013 schlug Berichten zufolge eine Mörsergranate aus Syrien in einem Waldstück bei Yayladagi (Provinz Hatay) ein (keine Verletzten).

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, hat am 3. Oktober 2012 die erneute Verletzung der territorialen Integrität der Türkei aus Syrien heraus verurteilt und dem türkischen Außenminister Ahmet Davutoğlu gegenüber seine Empörung über diesen Gewaltakt sowie den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig hat Bundesminister Dr. Guido Westerwelle zur Besonnenheit gemahnt. Am 13. Oktober 2012 besuchte Bundesminister Dr. Guido Westerwelle Ankara, unterstrich die Solidarität gegenüber der Türkei als NATO-Partner und rief erneut zur Besonnenheit auf. Dies wurde auch durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beim Besuch von Premierminister Recep Tayyip Erdoğan in Berlin am 31. Oktober 2012 in Berlin erneut bekräftigt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 30 der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 7. November 2012 (Plenarprotokoll 17/203) verwiesen.

13. In welchen dieser Fälle hat die Bundesregierung hierzu eine unabhängige Untersuchung angeregt und hierbei Unterstützung angeboten?

Entsprechende Untersuchungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung weder von der Türkei noch von Syrien gefordert worden.

14. In welchem dieser Fälle sieht die Bundesregierung den Ursprung dieser Geschosse – sowohl geographisch, als auch was die Zuordnung des die Granaten abfeuernden Personals zur syrischen Armee, zur Freien Syrischen Armee oder Akteuren aus Drittstaaten angeht – als zweifelsfrei geklärt an?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es Ende September 2012 aus der Nähe des syrischen Grenzortes Tell al-Abyad Beschuss türkischen Territoriums durch syrische Artilleriekräfte gab. Die syrische Regierung hat sich laut Medienberichten für den Beschuss des türkischen Grenzortes Akçakale vom 3. Oktober 2012, der damals fünf Todesopfer und mehrere Verletzte forderte, entschuldigt.

15. Teilt die Bundesregierung die u. a. in der Debatte um das NATINADS-Mandat geäußerte Auffassung, wonach die Lage innerhalb Syriens unübersichtlich sei, es dort Provokateure geben könne und es „in erster Linie nicht die Anhänger von Assad [sind], die einen Nutzen davon hätten, die NATO in einen Konflikt hineinzuziehen“ (Plenarprotokoll 17/213)?

Die Bundesregierung hat am 12. Dezember 2012 ihre Lageanalyse in der Debatte zur Entsendung deutscher bewaffneter Streitkräfte zur Verstärkung der integrierten Luftverteidigung der NATO im Plenum des Deutschen Bundestages sowie in den Ausschüssen ausführlich dargelegt.

16. Welche Informationen (eingesetzte Waffen, Auswahl der Ziele, Zahl der Opfer, Einsatzregeln für den Fall syrischer Gegenwehr) liegen der Bundesregierung über den Beschuss von Zielen in Syrien durch die türkische Armee am 3. Oktober 2012 vor?

Über die Presseberichterstattung hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

17. Bewertet die Bundesregierung diese Angriffe als Verletzung der syrischen Souveränität und territorialen Integrität und unverhältnismäßigen Akt, und hat sie dies gegenüber der Türkei und ihren NATO-Partnern zum Ausdruck gebracht, und wenn nein, warum nicht?

Die Türkei berief sich bei der Erwiderung des Beschlusses aus Syrien heraus auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, hieran zu zweifeln.

18. Hat die Bundesregierung eine unabhängige Untersuchung des türkischen Beschlusses und insbesondere darüber angeregt, ob dieser ausschließlich den Ursprung des vorangegangenen Granatbeschlusses betroffen hat, und hat sie hierbei Unterstützung angeboten?

Eine solche Untersuchung ist nach Kenntnis der Bundesregierung weder von der Türkei noch von Syrien gefordert worden.

19. Wie schätzt die Bundesregierung das Eskalationspotential dieses türkischen Angriffs auf syrisches Territorium ein, und wie bewertet sie die Reaktion der syrischen Regierung?

Der türkische Beschuss militärischer Stellungen erfolgte als Erwiderung von Beschuss aus syrischem Territorium heraus. Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Bewertet die Bundesregierung die von der Türkei erzwungene Landung und Durchsuchung eines syrischen Passagierflugzeugs am 10. Oktober 2012 als völkerrechtlich legitim und verhältnismäßigen Akt, und wie bewertet sie ihn vor dem Hintergrund, dass auch hier die türkische Regierung später einräumte, dass deren ursprüngliche Darstellung des Zwischenfalls unzutreffend war (SWP-Aktuell 1/2013)?

Gemäß Artikel 3 und Artikel 4 in Verbindung mit der Präambel der Chicago-Konvention, die festlegt, dass die Zivilluftfahrt nicht für die Förderung einer militärischen Auseinandersetzung missbraucht werden soll, hat die Türkei Flugzeuge durchsucht, bei denen der Verdacht bestand, dass durch den türkischen Luftraum Waffen oder rüstungsrelevante Güter nach Syrien transportiert werden sollten. Der Pilot war noch vor Erreichen des türkischen Luftraumes gewarnt worden, dass man das Flugzeug im Falle des Erreichens des türkischen Luftraums zur Landung zwingen und kontrollieren werde. Dies wurde von türkischer sowie russischer Seite bestätigt. Nach türkischen Angaben wurde Ausrüstung für die syrische Luftabwehr gefunden und beschlagnahmt.

21. Welche Informationen (eingesetzte Waffen, Auswahl der Ziele, Zahl der Opfer, Einsatzregeln für den Fall syrischer Gegenwehr) liegen der Bundesregierung über den Beschuss von Zielen nahe der syrisch-libanesischen Grenze durch die israelische Armee Ende Januar 2013 vor?

Eigene belastbare Erkenntnisse über den Vorfall liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung, diese Angriffe als Verletzung der syrischen Souveränität und territorialen Integrität und unverhältnismäßigen Akt zu werten, und hat sie dies gegenüber Israel und ihren NATO-Partnern zum Ausdruck gebracht, und wenn nein, warum nicht?

Eine Bewertung im Sinne der Fragestellung setzt eine präzise Kenntnis der Faktenlage voraus, über die die Bundesregierung nicht verfügt.

23. Hat die Bundesregierung eine unabhängige Untersuchung des israelischen Beschusses angeregt und hierbei Unterstützung angeboten?

Nein.

24. Wie schätzt die Bundesregierung das Eskalationspotenzial dieses israelischen Angriffs ein, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich der Reaktion der syrischen Regierung hinsichtlich auch eigener Schlussfolgerungen und Konsequenzen?

Auf die Antworten zu den Fragen 21 und 22 wird verwiesen.

25. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Transfer von Waffen und Kämpfern über libanesisches Territorium nach Syrien vor, hat sie hierüber eine unabhängige Untersuchung angeregt und hierfür Unterstützung signalisiert?

Der Bundesregierung sind Berichte bekannt, wonach seit Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzungen Kämpfer über libanesisches Territorium nach Syrien gelangen. Verlässliche Zahlen sowie Informationen zu nationaler Herkunft, Konfession und ideologischer Prägung liegen nicht vor. Die Regierung in Beirut ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung bemüht, Waffenschmuggelaktivitäten in Richtung Syrien zu unterbinden. Der Bundesregierung ist bekannt, dass die libanesischen Behörden im April 2012 an Bord der M/S LETFALLAH II drei Container mit Waffen aus Libyen sicherstellten, die zumindest teilweise zur Weiterleitung nach Syrien bestimmt gewesen sein sollen.

26. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Transfer von Waffen und Kämpfern über jordanisches Territorium nach Syrien vor, hat sie hierüber eine unabhängige Untersuchung angeregt und hierfür Unterstützung signalisiert?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind seit Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzungen Kämpfer über jordanisches Territorium nach Syrien gelangt. Verlässliche Zahlen sowie Informationen zu nationaler Herkunft, Konfession und ideologischer Prägung liegen nicht vor. Die Regierung in Amman hat ihr Bemühen bekundet, Waffenschmuggelaktivitäten Richtung Syrien zu unterbinden.

27. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den Transfer von Waffen und Kämpfern über irakisches Territorium nach Syrien vor, hat sie hierüber eine unabhängige Untersuchung angeregt und hierfür Unterstützung signalisiert?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind seit Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzungen Kämpfer über irakisches Territorium nach Syrien gelangt. Verlässliche Zahlen sowie Informationen zu nationaler Herkunft, Konfession und ideologischer Prägung liegen der Bundesregierung nicht vor. Es gibt Hinweise darauf, dass beide Seiten des Konflikts Waffen auch aus bzw. über Irak beschaffen.

Der Bundesregierung liegen Hinweise vor, nach denen iranische Waffenlieferungen an die syrische Regierung über irakisches Territorium durchgeführt werden sollen. Entsprechende Unterstützungslieferungen Teherans sollen zumindest teilweise mittels Direktflügen unter Nutzung des irakischen Luftraums stattfinden. Die Regierung in Bagdad hat mehrfach verlautbart, keine Waffentransporte nach Syrien über irakisches Territorium zu dulden. In diesem Zusammenhang wurden mehrere aus Iran kommende Flugzeuge mit Ziel Syrien in Irak zur Landung aufgefordert und durchsucht; die letzte Inspektion dieser Art erfolgte im April 2013. Bisher wurden Angaben irakischer Behörden zufolge in keiner der durchsuchten Maschinen Waffen oder Rüstungsgüter entdeckt.

28. Welche völkerrechtlichen Verpflichtungen sieht die Bundesregierung hinsichtlich des möglichen Transfers von Waffen und Kämpfern für die Aufständischen in Syrien durch die Nachbarländer, und wann wurden die irakische, libanesische und jordanische Regierung jeweils aufgefordert, diesen Transit zu unterbinden (bitte auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass von den Regierungen der Nachbarländer aus Handlungen im Sinne der Fragestellung erfolgten, die nicht dem Völkerrecht entsprechen.

29. Welche Informationen hat die Bundesregierung über Waffenlieferungen und finanzielle Unterstützung der Aufständischen in Syrien durch ihre NATO-Partner und andere Staaten, die gemeinsam mit der Bundesregierung zur Gruppe der so genannten Freunde Syriens zählen?

Der britische Premierminister David Cameron hat am 6. März 2013 gegenüber dem britischen Parlament angekündigt, dass seine Regierung die syrische Opposition finanziell und materiell verstärkt unterstützen werde. Dabei hat er unter anderem die Lieferung von drei gepanzerten Fahrzeugen, Splitterschutzwesten und Nachtsichtgeräten angekündigt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 20. April 2013 angekündigt, ihre Unterstützung an die Nationale Koalition auf 250 Mio. US-Dollar aufzustocken. Unter anderem unterstützen die USA die Freie Syrische Armee mit medizinischer Ausstattung und Lebensmitteln.

Mit geringeren Beträgen unterstützen auch Frankreich, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien, die Europäische Union u. a. die Nationale Koalition im Wesentlichen im zivilen Bereich. Darüber hinaus sind der Bundesregierung Presseberichte bekannt, wonach Saudi-Arabien und Katar Unterstützung leisten.

30. Hat die Bundesregierung zu diesen Finanz- und Rüstungstransfers eine unabhängige Untersuchung angeregt und hierfür Unterstützung signalisiert?

Nein.

31. Bewertet die Bundesregierung die Unterstützung der bewaffneten Aufständischen in Syrien mit Geld und Waffen durch ihre Partnerstaaten als Verletzung der syrischen Souveränität und territorialen Integrität, und zu welchen Gelegenheiten hat sie dies ihren Partnern gegenüber zum Ausdruck gebracht (bitte mit Begründung)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgen durch die genannten Staaten keine Handlungen im Sinne der Fragestellung, die die syrische Souveränität und territoriale Integrität verletzen.

Die von der Bundesregierung und ihren Partnern erfolgte politische Unterstützung der Opposition dient dazu, die gemäßigten Kräfte in Syrien zu stärken. Ziel ist es, eine politische Lösung des Konflikts zu unterstützen.

32. Bewertet die Bundesregierung die Lieferung von „nichtletalem militärischem Gerät“ durch ihre EU-Partnerstaaten zur Unterstützung der bewaffneten Aufständischen in Syrien als Verletzung der syrischen Souveränität und territorialen Integrität, und wie begründet sie ihre Zustimmung zum Beschluss 2013/109/GASP des Rates, der dies ermöglichen sollte?

Der vom Rat für Auswärtige Beziehungen am 25. Februar 2012 gefasste Beschluss präzisiert, dass Lieferungen an die Nationale Koalition der syrischen Opposition dem Schutze der Zivilbevölkerung dienen.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung zusammenfassend die Reaktionen der syrischen und der türkischen Regierung auf bisherige Grenzzwischenfälle?

Auf die Antworten zu den Fragen 12 bis 14 und 16 bis 19 wird verwiesen.

34. Beurteilt die Bundesregierung die Angaben der türkischen Regierung über solche Zwischenfälle grundsätzlich als glaubwürdiger, als diejenigen der syrischen Regierung, und auf welcher Grundlage beruht diese Einschätzung?

Die Bundesregierung ist der türkischen Regierung durch zahlreiche Kontakte auf allen Ebenen und die langjährige Bündnispartnerschaft in der NATO verbunden. Die Bundesregierung schätzt die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung.

Das syrische Regime unter Präsident Baschar al-Assad begeht schwerste Menschenrechtsverletzungen gegen die eigene Bevölkerung. Das Regime trägt die Verantwortung für den Tod von zehntausenden und die humanitäre Notlage von Millionen Syrern.

35. Hat die syrische Regierung nach Auffassung der Bundesregierung ihre Souveränitätsrechte verwirkt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Souveränität im Sinne des Völkerrechts steht gemäß der Charta der Vereinten Nationen Staaten zu. Die Arabische Republik Syrien ist ein souveräner Staat.

36. Auf welcher völkerrechtlichen Grundlage erfolgt diese Einschätzung, und welche Konsequenzen hat sie u. a. für die Frage von Waffenlieferungen und bewaffneten Angriffen auf syrisches Territorium sowie weitere Staaten, für die Syrien als Präzedenzfall gelten könnte?

Auf die Antworten zu den Fragen 5, 28, 31 und 35 wird verwiesen. Zu hypothetischen Fragestellungen im Sinne der Frage gibt die Bundesregierung keine Einschätzungen ab.

